

Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 21. Juni 2017

Nummer 27

Inhalt

- 127 **Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Bilderstöckchen – Arbeitstitel: Osterather Straße/Liebigstraße in Köln-Bilderstöckchen – vom 1. Juni 2017** Seite 237

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 128 **Offenlage eines Entwurfs zur Änderung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren** Arbeitstitel: Raderthalgürtel in Köln-Zollstock, 1. Änderung Seite 240
- 129 **Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)** Arbeitstitel: Marienhospital in Köln-Altstadt/Nord Seite 241
- 130 **Förderung von Grundwasser zur Speisung der Groov-Gewässer, Az. 1.012_7-204-0720V03** Seite 241
- 131 **Auflösung des Vereins „Trärgemeinschaft soziale Brennpunkte e.V.“** Seite 242
- 132 **Jahresabschluss 2016 der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH** Seite 242

127 Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Bilderstöckchen – Arbeitstitel: Osterather Straße/Liebigstraße in Köln-Bilderstöckchen – vom 1. Juni 2017

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2017 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 01.06.2016 per Dringlichkeit einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Julio-Goslar-Straße, Osterather Straße, Liebigstraße, Hornstraße, Lämmerstraße, Grundstücke Escher Straße 88, 90 und Grundstücke Geldernstraße 20, 22 und Escher Straße in Köln-Bilderstöckchen gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Oberbürgermeisterin (Bauaufsichtsamt).

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 lauten:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 18 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Absatz 1 Satz 1 und 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

§ 215 Absatz 1 Satz 1 lautet:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 lauten:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten

nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absätze 3 und 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1), § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 13a Absatz 2 Nummer 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;“

§ 214 Absatz 2 lautet:

„(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Absatz 3 Satz 2 lautet:

„(3)“

„Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Ab-

wägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

Außerdem wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 1. Juni 2017

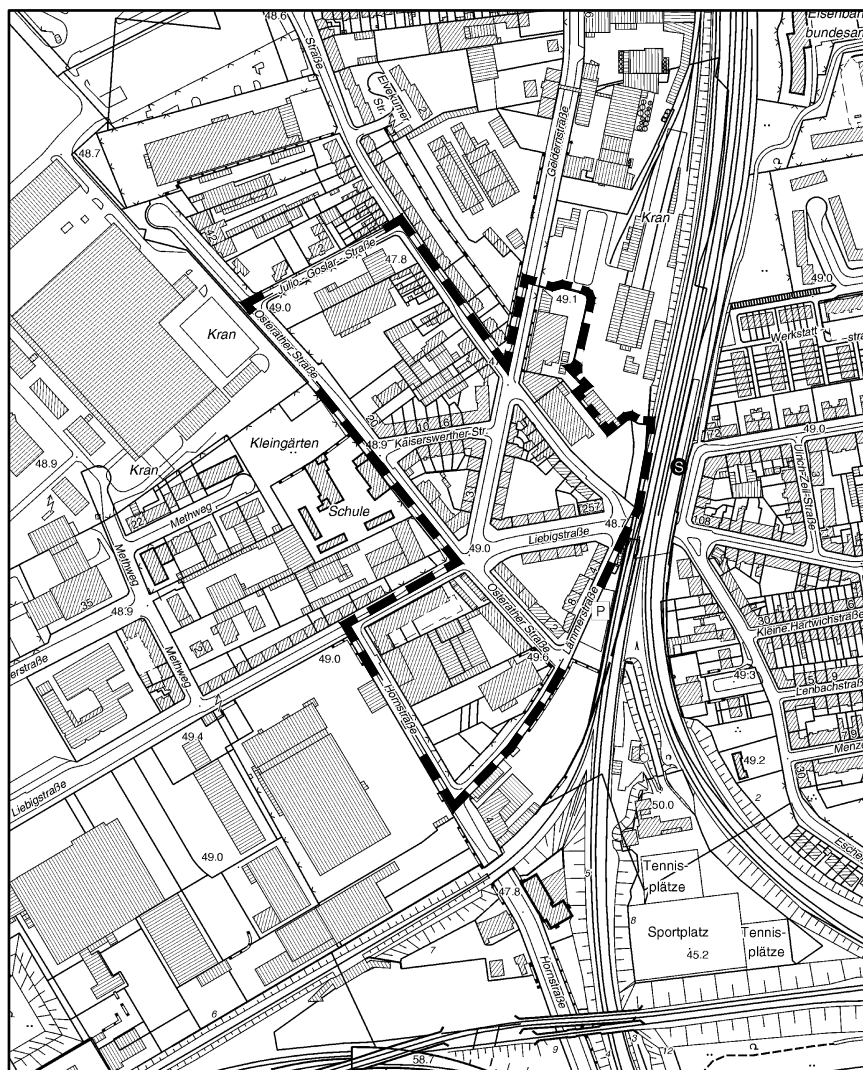
Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker



Stadtplanungsamt

Anlage zur Satzung der Stadt Köln über eine Veränderungssperre in Köln-Bilderstöckchen

Arbeitstitel: Osterather Straße/Liebigstraße in Köln-Bilderstöckchen



Maßstab 1 : 5 000

50 0 100 200 300 Meter



128 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Entwurfs zur Änderung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren

Arbeitstitel: Raderthalgürtel in Köln-Zollstock,
1. Änderung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 67419/08 mit gestalterischen Festsetzungen nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen dem Leichweg, dem Marienhof und entlang des Raderthalgürtels in einer Tiefe von circa 40 m in Köln-Zollstock

Arbeitstitel: Raderthalgürtel in Köln-Zollstock, 1. Änderung

Ziel der Planung ist es, durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets eine bis zu fünfgeschossige Wohnbebauung mit circa 190 Wohneinheiten zu entwickeln. Im Planbereich sind zudem öffentlich zugängliche Kinderspielflächen in einer Größe von circa 1.140m² geplant.

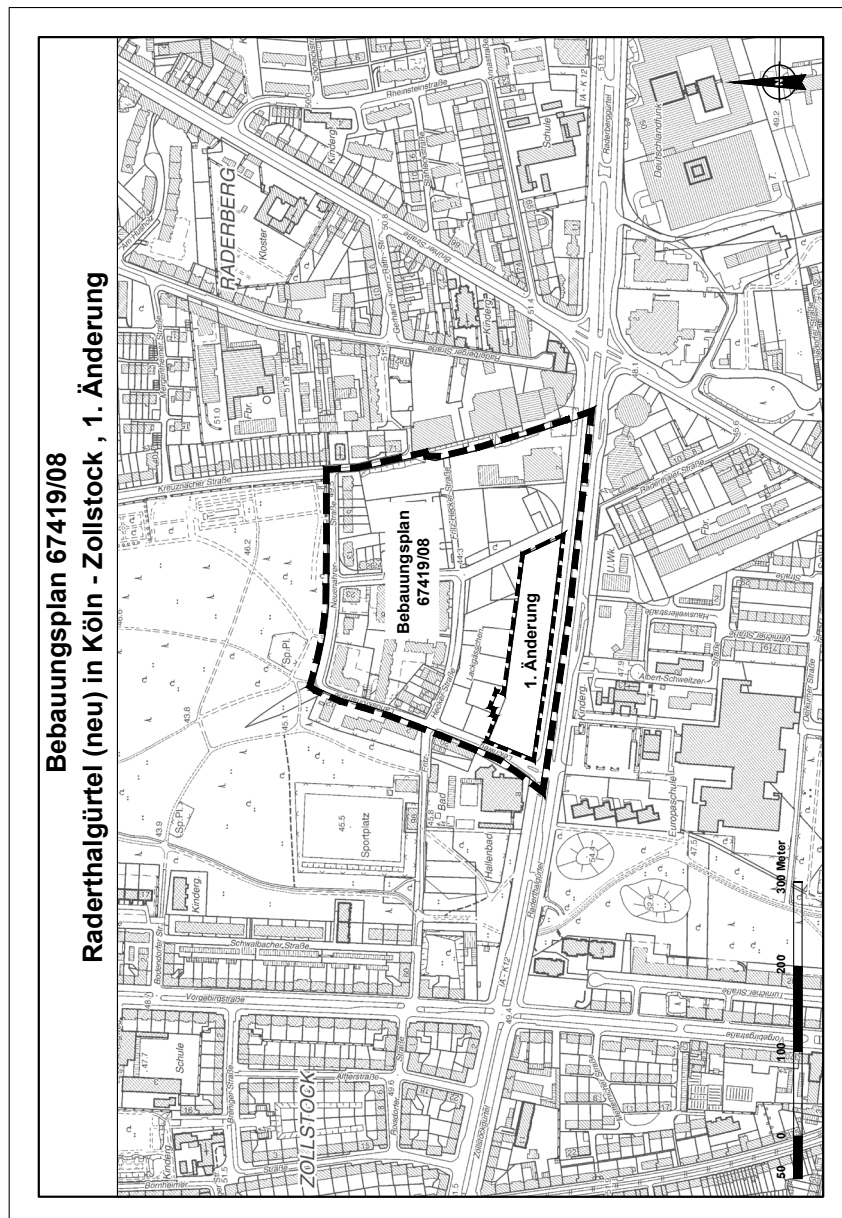
Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 67419/08 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 29. Juni bis 28. Juli 2017 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, in Zimmer 09 B 08.	

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 12. Juni 2017

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter



129 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Marienhospital in Köln-Altstadt/Nord

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 6646 Sd 2/04 (67464/04) für das Gebiet zwischen Dagobertstraße, Kuni-
bertskloster auf einer Länge von circa 30 m, gerade Linie nach
Westen, südliche Grenze Flurstück 564 (Gemarkung Köln, Flur
27) und Unter Kahlenhausen in Köln-Altstadt/Nord
Arbeitstitel: Marienhospital in Köln-Altstadt/Nord

Der aufgehobene Plan Nummer 6646 Sd 2/04 (67464/04) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem
Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem
Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim
Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt
Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-
Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme bereit.	

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für
Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die
Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 6646 Sd 2/04
(67464/04) rechtsverbindlich.

**Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften
über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und
der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung
der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundes-
gesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung gel-
tenden Fassung**

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hinge-
wiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Num-
mern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Ab-
satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennut-
zungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche
Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens
und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie
innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich
gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der
Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

**Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungs-
ansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4**

**Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom
23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der
bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung
verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Ver-
mögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des
Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der
Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen
beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb
von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in
Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten
sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in
der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Ge-
setz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-West-
falen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden
Fassung**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die-
ses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche
Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines
Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht wer-
den, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge-
schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder
der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffent-
lich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher bean-
standet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Ge-
meinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-
schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Man-
gel ergibt.“

Köln, den 10. Juni 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

130 Förderung von Grundwasser zur Speisung der Groov-Gewässer, Az. 1.012_7-204-0720V03

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln
beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasser-
haushaltsgesetz (WHG) zur Förderung von 434.350 m³ Grund-
wasser pro Jahr, um damit die Groov-Gewässer zu speisen.

Die Groov-Gewässer sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes LSG 5107-0030 Rhein, Rheinauen und Uferbereich und des Biotops BK 5108-005. Aufgrund der Nähe zum Rhein unterliegt der Wasserspiegel der Groov-Gewässer den Schwankungen des Rheinwasserstandes. Durch diese Schwankungen und den Wasserverlust durch Verdunstung, Transpiration der Vegetation, Versickerung und Kappilareffekte im Untergrund kann die minimale Durchströmung der Groov-Gewässer ohne künstliche Speisung nicht sichergestellt werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVP aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVP ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen können nach Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/221-20299 eingesehen werden.

Köln, den 09.06.2017

Im Auftrag

Konrad Peschen
Amtsleiter
Umwelt- und Verbraucherschutzamtes

131 Auflösung des Vereins „Trärgemeinschaft soziale Brennpunkte e.V.“

Der Verein Trärgemeinschaft soziale Brennpunkte e.V. mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Der Verein ist im Vereinsregister Köln, VR 7867, eingetragen.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin, Sylvia Krauel, Zeichen 510/3, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln anzumelden.

Köln, den 14.06.2017

Die Liquidatorin

132 Jahresabschluss 2016 der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH hat am 20. April 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 fest, der mit einer Bilanzsumme von 2.142.648,76 € und einem Jahresergebnis vor Gewinnabführung an die Gesellschafterin KVB AG von 432.099,48 € abschließt.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Gesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 29. März 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Geschäftsführung

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

26.06.2017 (Montag)	Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119), 14.00 Uhr Ausschuss Schule und Weiterbildung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 16.00 Uhr	26.06.2017 (Montag)	Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal 7. Etage, Sitzungssaal im Konferenzzentrum Aachener Straße 220, 50931 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstr. 85, 50996 Köln 17.00 Uhr
27.06.2017 (Dienstag)	– Ausschuss Kunst und Kultur – Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln – Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester – Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18), 15.30 Uhr Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121), 16.00 Uhr	27.06.2017 (Dienstag)	Rahmenplanungsbeirat Braunsfeld/ Müngersdorf/Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Sitzungsraum 116, Venloer Straße 419–421 50825 Köln 19.00 Uhr
29.06.2017 (Donnerstag)	Sportausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18), 17.00 Uhr	29.06.2017 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Innenstadt Rathausplatz (Spanischer Bau), Theodor-Heuss-Saal, Raum 119, 50667 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Nippes Restaurant des Kölner Zoos 16.30 Uhr
30.06.2017 (Freitag)	Runder Tisch für Flüchtlingsfragen Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121), 11.00–14.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und)

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirke)

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.